

## > Die neuen Leistungssätze

Diese Regelsätze gelten ab 1. Januar 2019:	Leistung ab 01.01.19	Veränderung gegenüber 2018
<b>Regelbedarfsstufe 1</b> Alleinstehende/Alleinerziehende	424 Euro	+ 8 Euro
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften	382 Euro	+ 8 Euro
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	339 Euro	+ 7 Euro
<b>Regelbedarfsstufe 4</b> Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	322 Euro	+ 8 Euro
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	302 Euro	+ 6 Euro
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> Kinder unter 6 Jahre	245 Euro	+ 5 Euro

Leben Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen, erhalten sie noch bis Ende 2019 die Regelbedarfsstufe 3 (80 Prozent). Ab 2020 bekommen sie durch Neuregelungen die Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent).

Der Barbetrag für einen volljährigen Heimbewohner beträgt monatlich mindestens 114, 48 Euro (27 von Hundert der Regelbedarfsstufe 1).